

Satzung des INNTALCHOR e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Inntalchor e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Oberaudorf
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist vollkommen unabhängig, unpolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft nach Rücksprache mit dem Chorleiter.
- (2) Mitglied sind alle aktiven Sängerinnen und Sänger die dem Proben regelmäßig beiwohnen. Passives Mitglied kann jeder werden. Gegenüber passiven Mitgliedern hat der Verein keine musikalischen Verpflichtungen. Des weiteren können Ehrenmitglieder vom Vorstand ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch mündliche Mitteilung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheiden muss.

§ 5 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand-Kassier)
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlen werden generell offen geführt, außer es wird ausdrücklich von einem Mitglied eine geheime Wahl gewünscht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der 1. Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Innen und Außen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.
- Der 1. Vorstand weist die zur Zahlung kommenden Rechnungen an.
- Führt die Oberaufsicht über das gesamte Vermögen des Vereins.
- Sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Aufgaben des 2. Vorstandes:

- Persönliche Vertretung des 1. Vorstandes.

Aufgaben des Kassiers:

- Erledigung des gesamten Geldverkehrs nach Auftrag des 1. Vorstandes.
- Führung des Kassenbuches.
- Aufstellung des Jahresberichtes.

Aufgaben des Schriftführers:

- Erledigt alle schriftlichen Aufgaben des Vereins, wie Protokollbuch, Mitgliederlisten, etc..
- Erstellung des Jahresberichtes zur Generalversammlung.
- Treuhändische Verwaltung sämtlicher Unterlagen und Übergabe an den gewählten Nachfolger.
- Überwachung der Gemeinnützigkeit.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch mündliche Absprache unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und der 1. Vorstand unter ihnen ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

(8) Dem Vorstand ist ein Beirat zur Unterstützung beigeordnet. Er besteht aus dem Schriftführer, Beisitzern und dem Chorleiter. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht begrenzt. Der Beirat wird ebenfalls für 3 Jahre gewählt. Vorstand und Beirat gehören zum erweiterten Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mündlich durch die Vorstandschaft, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Wird die Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen, gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann die Wahl offen oder geheim wiederholt werden. Tritt wieder eine Stimmengleichheit ein, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Bei jeder Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Abschriften der Satzung kann jedes Mitglied anfordern.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Mitgliederversammlung für alle aktiven Mitglieder schriftlich einzuberufen. Es ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Vereinszweck) ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die Entscheidung über die Verwendung trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Gehören dem Verein weniger als 4 Personen an wird der Verein aufgelöst.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2009 beschlossen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)